



**AMTSBLATT  
für die  
GEMEINDE BORCHTEN**

**27. Jahrgang, Nr. 102  
Herausgegeben am  
25.06.2019**

**Inhalt**

**16. 2019 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchten vom 25.06.2019 über die Genehmigung und das Wirksamwerden des sachlichen Teilflächen-nutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Borchten**

Herausgeber: Gemeinde Borchten, Der Bürgermeister,  
Unter der Burg 1, 33178 Borchten,  
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.borchten.de](http://www.borchten.de) abzurufen.

# Öffentliche Bekanntmachung

## über die Genehmigung und das Wirksamwerden des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Borchten

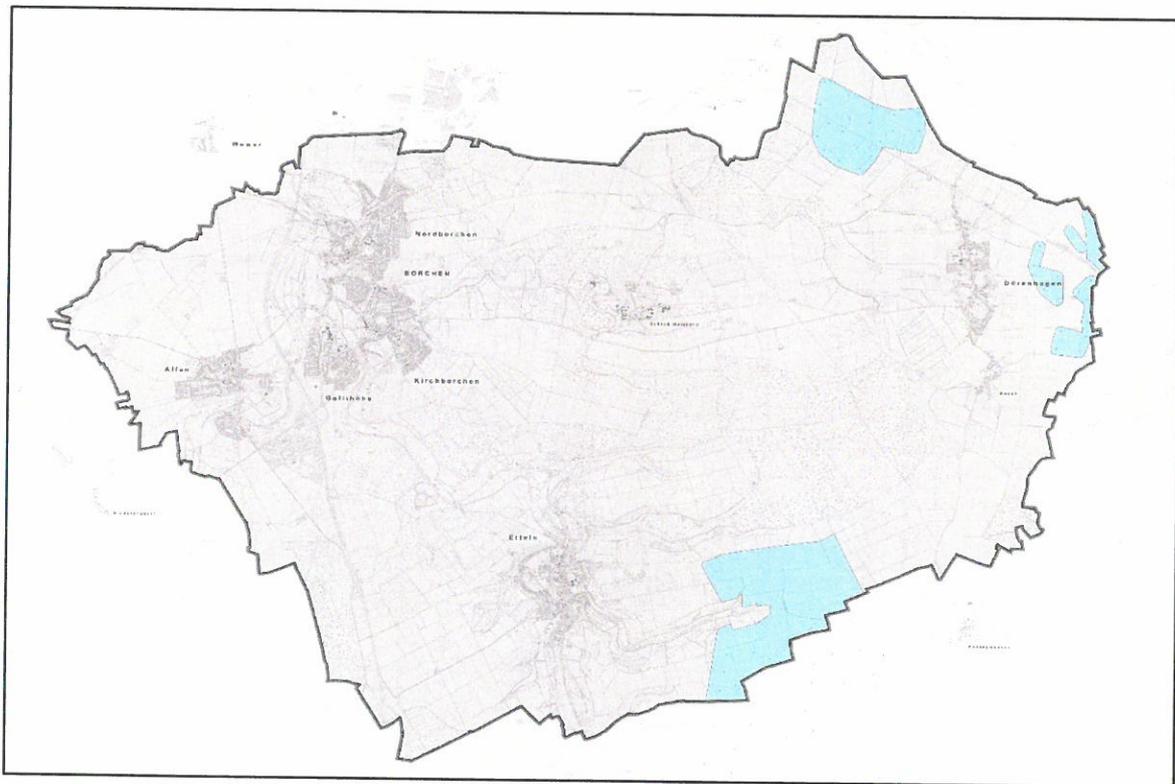
Der Rat der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 11.06.2019 den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist es, die Nutzung der Windenergie in der Gemeinde Borchten auf geeignete Flächen zu konzentrieren und das übrige Gemeindegebiet von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) freizuhalten. Die Darstellung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan bewirkt, dass einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB in der Regel entgegenstehen (sog. Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

### Geltungsbereich

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wird für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt.

Die hellblauen Flächen stellen die durch die Gemeinde Borchten geplanten Konzentrationszonen dar, innerhalb derer die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen erfolgen sollen.



Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung der Bezirksregierung Detmold mit dem Aktenzeichen 35.02.01.700-013/2019-002 vom 25.06.2019 genehmigt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold  
Gegen Empfangsbekanntnis

25. Juni 2019  
Seite 1 von 1

Gemeinde Borcheln  
Der Bürgermeister  
Unter der Burg 1  
33178 Borcheln

Aktenzeichen  
35.02.01.700-013/2019-002  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Frau Lochner  
dagmar.lochner@brdt.nrw.de  
Zimmer: D 332  
Telefon 05231 71-35 02  
Fax 05231 71-82 35 02

**Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Wind-  
energie der Gemeinde Borcheln**

Bericht vom: 12.06.2019  
Aktenzeichen: 60/Da  
Eingang: 12.06.2019  
Anlagen: 1 Flächennutzungsplan  
8 Ordner Verfahrensunterlagen

Ihren mit o. a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich  
überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v. g. Flächennut-  
zungsplan.

Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de  
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Nachweis der Bekanntmachung:

Den Nachweis der Bekanntmachung über die Durchführung dieses  
Genehmigungsverfahrens bitte ich, mir baldmöglichst auf dem Dienst-  
wege vorzulegen.

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf  
Helaba  
IBAN DE59300500000001683515

Im Auftrag

  
(Lochner)

Die Verarbeitung von personen-be-  
zogenen Daten durch die Bezirksre-  
gierung Detmold erfolgt auf Grund  
der für das jeweilige Verfahren gel-  
tenden gesetzlichen Bestimmungen  
Weitere Hinweise zum Datenschutz  
einschließlich der Informationen  
nach Art. 13 und 14 und über Ihre  
sonstigen Rechte nach der Daten-  
schutzgrundverordnung (EU-  
DSGVO) finden Sie hier:  
[http //www bezreg-det-  
mold.nrw.de/Datenschutz](http://www.bezreg-det-<br/>mold.nrw.de/Datenschutz)

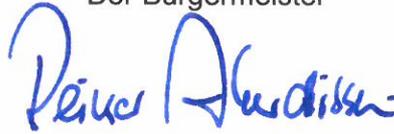
**Übereinstimmungserklärung**  
**gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW**

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der bekannt gemachten Genehmigung mit dem Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 25.06.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Borchen, den 25.06.2019

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 12.19 Uhr



Allerdissen

**Bekanntmachungsanordnung**  
**gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB**

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Borchen gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB rechtswirksam.

Der wirksame sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie die Ergebnisse der Offenlage in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann nach § 6a Absatz 1 BauGB während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung von der Öffentlichkeit eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemeindeverwaltung Borchen, Zimmer 35 (Herr Daniel), Unter der Burg 1, 33178 Borchen in der Zeit von:

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

montags und mittwochs 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags und donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Zusätzlich stehen die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Borchen unter folgenden Link zur Verfügung:

<https://www.borchen.de/wirtschaft/windkraft.php>

## Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

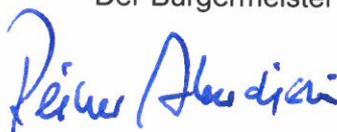
Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Borchen, den 25.06.2019

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 12.20 Uhr



Allerdissen